THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/9763
22.03.2024

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Höcke (AfD)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Besetzung von Abteilungsleiterstellen in Thüringer Ministerien - nachgefragt Teil IV

Die Antwort der Landesregierung vom 18. Januar 2024 in Drucksache 7/9495 auf die Kleine Anfrage vom 7. Dezember 2023 in Drucksache 7/5458 gibt zur Besetzung der Stelle der Abteilungsleiterin (AL) 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie auch in Bezug auf die Antworten der Landesregierung vom 12. Juni 2023 in Drucksache 7/8189 und vom 19. September 2023 in Drucksache 7/8809 zur Art und Form der Besetzung des Dienstpostens nochmals Anlass zu weiteren Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5629** vom 9. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. März 2024 beantwortet:

Vorbemerkungen:
Wie bereits in den Antworten zu den Kleinen Anfragen 7/5138 in Drucksache 7/8809 und 7/5458 in Drucksache 7/9495 erläutert, bestehen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Antwort einschließlich der Inhalte der o. g. Kleinen Anfrage aus datenschutzrechtlicher Sicht Bedenken (vergleiche Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen).
Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verbürgt jeder natürlichen Person, mithin auch den Bediensteten, die u.a. im Rahmen einer Zuweisung in einer Landesbehörde des Freistaates Thüringen tätig sind, einen Schutz gegen die unbegrenzte Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Der Eingriff durch eine Veröffentlichung und die Angabe der personenbezogenen Daten einer bestimmbaren natürlichen Person - insbesondere in der Internetpräsentation des Landtages - wiegt so schwer, dass nach Auffassung der Landesregierung eine Veröffentlichung der Beantwortung der o. g. Anfrage nicht erfolgen kann. Es können aus der Beantwortung der Fragen auf jeden Fall Rückschlüsse auf eine konkrete Person sowie auch auf deren Status und Entgelt gezogen werden. Wie die Antworten zu den Kleinen Anfragen 7/5138 und 7/5458 ist auch die Antwort zu dieser Kleinen Anfrage daher nicht zur Veröffentlichung geeignet und wird explizit als "nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet. Die Beantwortung der einzelnen Fragen erfolgt unter Abwägung öffentlicher und datenschutzwürdiger Interessen.

1. Wie begründet die Landesregierung die erfolgte Besetzung des Dienstpostens im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 48 ff. der Thüringer Landeshaushaushaltordnung (ThürLHO)?

   Antwort:
   [...]*

Druck: Thüringer Landtag, 28. März 2024

2. War für die erfolgte befristete Besetzung des Dienstpostens eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 48 Abs. 1 ThürLHO erforderlich und liegt diese vor?

   Antwort:
   [...]*

3. Falls eine Einwilligung des Finanzministeriums nach Frage 2 nicht erforderlich war, warum nicht?

   Antwort:
   [...]*

4. Welches bisherige Gehalt wird der Inhaberin des Dienstpostens der AL 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in welcher Höhe von der Bundesagentur für Arbeit fortgezahlt und vom Freistaat Thüringen an diese erstattet?

   Antwort:
   [...]*

5. Welche Rechts- und Sachgründe hindern die Landesregierung derzeit daran, die Planstelle des AL 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einer dauerhaften Stellenbesetzung in einem Verfahren nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Laufbahnen der Beamten (Thüringer Laufbahngesetz - ThürLaufbG) zu unterziehen?

   Antwort:
   [...]*

6. Beabsichtigt die Landesregierung, die derzeitige Inhaberin des Dienstpostens der AL 1 im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie künftig in die Planstelle der AL 1 unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c und d ThürLaufbG dauerhaft nach § 49 ThürLHO einzuweisen?

   Antwort:
   [...]*

Werner
Ministerin

Endnote:

* Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 21. März 2024 die Antwort als "nicht zur Veröffentlichung vorgesehen" gekennzeichnet. Von einem Abdruck der Antwort in dieser Drucksache wird deshalb abgesehen. Der Fragesteller, die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der vollständigen Antwort in der Papierfassung.